

Patientenverfügungen Selbstbestimmungsrecht ernst nehmen - Patientenautonomie stärken

Der Schrecken der Apparatedizin

Die Segnungen des medizinischen Fortschritts werfen ihre Schatten. Die Apparatedizin ermöglicht uns, die bloßen Körperfunktionen eines Menschen auch dann aufrecht zu erhalten, wenn der Betreffende keine Wahrnehmungen mehr hat und diese auch nicht wiedergewinnen wird. Eine Situation, die von vielen als unwürdig empfunden wird. Die Bilder der US-amerikanischen Koma-Patientin Terry Schiavo haben in den meisten von uns das Gefühl geweckt „So möchte ich nicht enden“.

Zunehmend mehr Menschen möchten selbst bestimmen, welche ärztlichen Maßnahmen in dieser oder einer ähnlichen Situation vorgenommen werden. Schätzungen zufolge haben allein in der Bundesrepublik 7 Millionen Menschen eine Patientenverfügung verfasst. Die Frage, inwieweit diese für den Arzt verbindlich ist, ist bisher nicht hinreichend geklärt. Es gibt nämlich keine entsprechende gesetzliche Regelung - nur viele Vorschläge und Empfehlungen.

Der Gesetzgeber ist gefordert

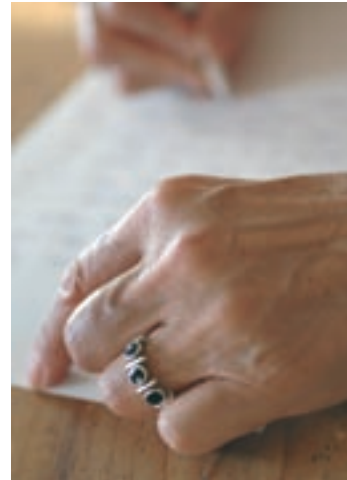
Beim entscheidungsfähigen Patienten bedarf jede ärztliche Maßnahme seiner Einwilligung. Der Arzt, der dem Patienten gegen seinen Willen z.B. eine Spritze setzt, macht sich wegen Körperverletzung strafbar. Was aber soll gelten, wenn sich der Patient in einer Situation befindet, in der er eine solche Bestimmung nicht treffen kann, weil er z.B. im Koma liegt? Dies ist dann unproblematisch, wenn der Arzt davon ausgehen darf, dass der Patient behandelt werden will.

Schwierig ist die Situation, in der ein Patient z. B. in einer Patientenverfügung oder gegenüber Angehörigen geäußert hat, unter bestimmten Umständen nicht mehr behandelt werden zu wollen. Zwar hat der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs schon vor mehr als zwei Jahren entschieden, dass eine Patientenverfügung verbindlich ist. Es sind aber viele Fragen offen geblieben. Eine gesetzliche Regelung ist also dringend erforderlich.

Wie weit soll die Selbstbestimmung gehen?

Im Deutschen Bundestag hat sich die „Enquete-Kommission Ethik und Recht der modernen Medizin“ mit dem Thema befasst und ihre Position in einem Zwischenbericht dargelegt. Das Bundesjustizministerium hat Anfang des Jahres einen Referentenentwurf zum Thema vorgelegt, diesen jedoch zugunsten einer parlamentarischen Initiative nicht weiter betrieben. Die Arbeitsgruppe Rechtspolitik der SPD-Bundestagsfraktion hat den Entwurf des Bundesjustizministeriums zur Grundlage eines eigenen Entwurfs gemacht. Der wesentliche Unterschied besteht in der Antwort auf die Frage: Wie weit reicht das Selbstbestimmungsrecht des Patienten? Obliegt die Bestimmung über den Einsatz lebenserhaltender Maßnahmen unabhängig von der Krankheitsphase alleine dem Patienten oder darf dieser deren Abbruch nur für den Fall verlangen, dass er sich bereits in einem unumkehrbaren Sterbeprozess befindet?

Die Mehrheit der Enquete-Kommission will die Reichweite begrenzen. Der Betroffene soll beschränkt auf eine bestimmte Phase seiner Krankheit autonom über den Einsatz lebenserhaltender Maßnahmen befinden dürfen, nämlich dann, wenn das Grundleiden einen unumkehr-



bar tödlichen Verlauf angenommen hat. Demzufolge wäre die Entscheidung über das Abschalten der Apparatur nicht wirksam, wenn er ins Koma fällt, und sei es über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Der Grund: Komapatienten befinden sich unter Umständen jahrelang in einem Zustand, in der die Krankheit keinen tödlichen Verlauf annimmt.

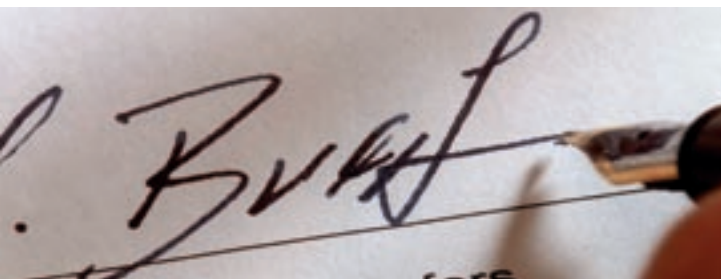
Die Arbeitsgruppe Rechtspolitik der SPD-Bundestagsfraktion sieht das anders: Wer das Selbstbestimmungsrecht ernst nimmt, muss dem Patienten für jede Krankheitsphase die Entscheidung über Einleitung und Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme überlassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll das Patiententestament jedoch der Schriftform sowie einer Unterschrift bedürfen.

Wer entscheidet?

Die Mehrheit der Enquete-Kommission empfiehlt ein Konzil zur Ermittlung des Patientenwillens. Die Patientenverfügung soll von denjenigen interpretiert werden, die dem Patienten nahe stehen oder ihn in seiner Krankheit begleitet haben (behandelnder Arzt, rechtlicher Vertreter, ein Mitglied des Pflegeteams, ein Angehöriger). Die Ablehnung der Behandlung soll zudem der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen.

Die Arbeitsgruppe Rechtspolitik der SPD-Bundestagsfraktion unterscheidet zwischen zwei Situationen: Liegt eine schriftliche Patientenverfügung vor und tritt die dort beschriebene Behandlungssituation ein und fehlen weiterhin Anhaltspunkte dafür, dass der Patient seine Meinung geändert hat, so soll allein der Wille des Patienten beachtlich sein. Eine eindeutige Erklärung des Patienten bedarf unseres Erachtens keiner weiteren Interpretation.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, hat der Betreuer oder Bevollmächtigte die Entscheidung unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des Betreuten zu treffen. Berücksichtigt werden müssen der in der Vergangenheit geäußerte Wille sowie mündliche oder schriftliche Äußerungen. Liegen keine Anhaltspunkte vor, ist nach allgemeinen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Wohls des Patienten zu entscheiden, wobei dem Lebensschutz im Zweifel Vorrang zukommt.



In Zweifelsfällen entscheidet das Vormundschaftsgericht. Dies ist der Fall, wenn zwischen Arzt und Betreuer unterschiedliche Auffassungen über den Patientenwillen bestehen.

Der Gefahr des missbräuchlichen Zusammenwirkens von Arzt und Vertreter soll dadurch begegnet werden, dass jeder Dritte die gerichtliche Kontrolle der Vertreterentscheidung erreichen kann.

Impressum

Herausgeberin:
SPD-Bundestagsfraktion
Petra Ernstberger MdB,
Parlamentarische Geschäftsführerin

Bezugsadresse:
SPD-Bundestagsfraktion
Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1
10557 Berlin
oder unter:
www.spdfraktion.de

Gesamtherstellung:
SPD-Bundestagsfraktion
Öffentlichkeitsarbeit

Foto: bilderbox.com

Juli 2005

Diese Veröffentlichung der SPD-Bundestagsfraktion dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Patienten- verfügungen

Selbstbestimmungsrecht ernst nehmen -
Patientenautonomie stärken.

www.spdfraktion.de

www.spdfraktion.de

